



Schutzräume und Zuweisungsplanung

Die Kantone sind für die Zuweisungsplanung (ZUPLA) zuständig und haben diese gemäss den rechtlichen Grundlagen vorzunehmen und laufend zu aktualisieren (Art. 74 Abs. 4 ZSV, Weisungen des BABS betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung vom 1.2.2022).

Die ZUPLA bildet die Grundlage für einen allenfalls vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug. Allen Personen, die zur ständigen Wohnbevölkerung gehören, sind einem Schutzraum zuzuweisen. Grundsätzlich sind sie einem Schutzraum des Beurteilungsgebiets zuzuweisen, in welchem sie wohnhaft sind. Falls notwendig, kann die Zuweisung auch gebiets- oder gemeindeübergreifend erfolgen.

Im Hinblick auf die aktuelle sicherheitspolitische Lage ist es angezeigt, dass die Kantone die ZUPLA überprüfen, wo nötig anpassen und auf den aktuellsten Stand bringen. Die ZUPLA ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht offiziell zu veröffentlichen. Nur bei Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern können die entsprechenden Angaben bekanntgemacht werden mit dem Hinweis, dass ein allfälliger Schutzraumbezug in Notfall von den Behörden angeordnet würde.

Anzumerken bleibt, dass die Schutzräume für eine volle Kapazitätsnutzung im Falle eines längeren Aufenthalts entsprechend vorbereitet werden müssen. Das heisst, sie müssen ausgeräumt und mit (bereits vorhandenen) Liegestellen eingerichtet werden. Bei einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt müssen die Schutzräume innerhalb von fünf Tagen betriebs- und einsatzbereit gemacht werden (Art. 106 ZSV).